



E!VIS & THE HIPSHOOTERS

Technical Rider

Wir freuen uns auf das Gastspiel bei Ihnen und möchten mit den folgenden Informationen einen reibungsloser Ablauf ermöglichen.

Bitte lesen Sie daher dieses Dokument sorgfältig durch und leiten Sie es ggf. an die verantwortlichen Techniker weiter.

Es handelt sich um einen allgemein verfassten Technical Rider - Besonder- und Einzelheiten werden für jeden Auftritt im Vorfeld individuell abgestimmt. Auch die Besetzungsgröße der Band ist variabel.

Sollte es Probleme mit unseren Wünschen geben sprechen Sie uns bitte so schnell wie möglich an, wir finden dann mit Sicherheit gemeinsam eine Lösung.

Einen genauen Zeitplan übermitteln Sie uns bitte bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung. Bitte planen Sie dabei etwa 60 Minuten für den Aufbau der Instrumente durch uns ein. Bis zu unserer Ankunft sollten bitte von Ihnen alle Monitore aufgestellt und alle Mikrofone und Abnahmeeinrichtungen aufgebaut sein.

Sofern nicht anders besprochen bringen wir keinen eigenen Techniker mit.

Die Bühne sollte ein Mindestmaß von 6 x 4m haben. Für das Schlagzeug benötigen wir ein Bühnenpodest von 2 x 1m, Höhe etwa 30-40 cm. Ebenfalls wäre ein Bühnen-Podest für die Musiker mit Blasinstrumenten zu empfehlen.

Wir benötigen mindestens 5 Monitore mit 5 Monitorwegen. Sollten diese nicht vorhanden sein kontaktieren Sie uns bitte umgehend.

Bitte bereiten Sie eine Möglichkeit vor um einen beleuchteten ELVIS-Schriftzug aufzuhängen zu können. Der Schriftzug wiegt ca.25 kg und benötigt 230V (LED-Leuchtmittel).

Bei Veranstaltungen im Freien muss die Bühne von oben, hinten und seitlich gegen Sonne, Regen und Sturm geschützt werden.

Sämtliche Aufbauten und Gerätschaften müssen aktuell geltenden Vorschriften entsprechen.

Für die Abnahme der Backline wird folgendes benötigt:

Gesang (ELVIS)	Funkmikro Sennheiser SKM 100-835 G3	Monitor 1
E-Gitarre	AmpMikro z.B. SM57/MD421	Monitor 2
E-Piano BackingVoc	Stereo(!!!) DI – Box Piansit bringt eigenes Mikro mit (In-Ear-Pianist bringt eigenes Equipment mit)	Monitor 3
Bass BackingVoc	AmpMikro oder DI - Box 1x SM58 oder ähnlich	Monitor 2
Percussion Tuba BackingVoc	2 Congas; 1 Chimes; 1 OH für Handpercussion 1x Clipmikro mit Funk 1x SM58 oder ähnlich	Monitor 4
Trompete BackingVoc	1x Clipmikro mit Funk 1x SM58 oder ähnlich	Monitor 5
Saxophon BackingVoc	1x Clipmikro mit Funk 1x SM58 oder ähnlich	Monitor 5
Posaune Backingvoc	1x Clipmikro mit Funk 1x SM58 oder ähnlich	Monitor 5
Schlagzeug	Kick: z.B. AKG D112/Beta 52 Snare: SM57 - Galgen (kein Clip) eventuell 2x (Effekt-Becken) HiHat: Kondensatormikro OH: 2x Kondensatormikro 3 Toms (vielleicht 4 Toms)	Monitor 4

Für die Beleuchtung unserer Show benötigen wir ggf. einen einzeln steuerbaren Spot für den Sänger, sowie je einen Spot pro Musiker. Ausserdem sollte ein flächiges Licht im

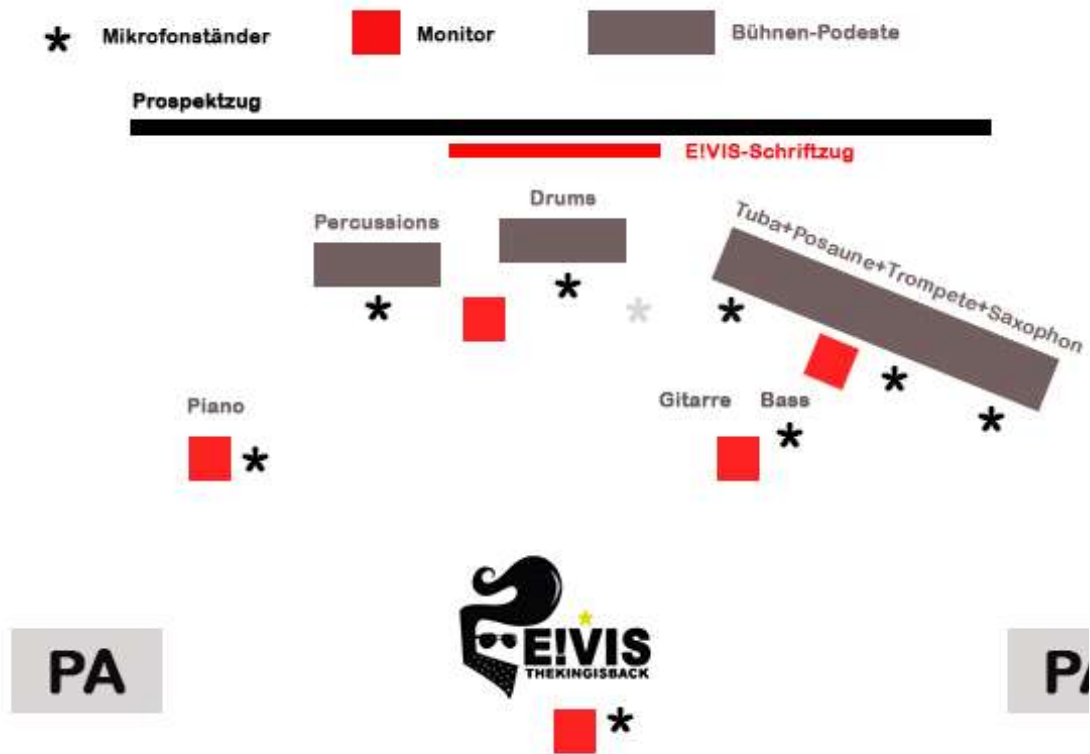
Bewegungsbereich des Sängers eingerichtet sein. Ein Followspot wäre sehr gut, da der Sänger öfter in den Zuschauerraum geht.

An Farben wünschen wir uns rot, gelb und blau. Gerne nehmen wir eine Nebelmaschine um die Lichteffekte zu unterstreichen.

Wenn möglich bringen wir zwei Bühnenpyroeffekte mit T1 Zulassung (Bühnenblitz und Bühnenfontäne, Datenblätter liegen bei) mit. Ausserdem zwei Luftschlangenshooter auf Druckluftbasis (kein Pyro).

Es wäre gut wenn ein Dimmerkanal für den E!VIS-Schriftzug zur Verfügung stünde.

Wir benötigen eine beheizte, verschließbare Garderobe für 9 Personen mit WC. Die Garderobe darf vom Publikum her nicht einsehbar sein und muss einen direkten Zugang zur Bühne haben.



Für alle Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung:

EIVIS - Carsten Keber

Telefon: 0172 97 84 984

E-Mail: ELVIS-THEKINGISBACK@GMX.DE

Web: www.king-keber.de



Bühnenrauchblitz
Art.-Nr. 1827 BAM-PT-0731 Klasse T₁

GEBRAUCHSANWEISUNG

- 1.) Nur für vorgesehene Zwecke verwenden. Jede andere Verwendung ist verboten. Aufbewahrung nur in Originalverpackung erlaubt. Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.
- 2.) Für die Verwendung Sicherheitsmaßnahmen treffen: z. B. Absperrung des Gefahrenbereiches, Rauchverbot am Abbrennplatz, Bereitstellung von Feuerlöschgerät, Gewährleistung der ersten Hilfe, Sicherstellung von Versagern und Rückgabe an den Händler (bzw. Hersteller).
- 3.) Der Sicherheitsabstand zu Personen oder feuergefährdeten Objekten von mindestens 3 m ist einzuhalten. Wirkung auf Brandschutzanlagen bei Verwendung in Räumen beachten. Die jeweiligen Verwendungsbedingungen sind mit dem Sicherheitsbeauftragten festzulegen.
- 4.) Besondere Vorschriften bei Anwendungen in Versammlungsstätten beachten. Genehmigung der Sicherheitsorgane einholen.
- 5.) Für die Zündung ist ein Gleichstrom von 1,5 A für die Einzelzündung und 2,0 A für 5 Zünder in Reihenschaltung erforderlich. Als Prüfstrom sind maximal 0,025 A zulässig!
- 6.) Gegenstand am vorgesehenen Abbrennort auf schwer entflammbarer Unterlage standsicher mittels Knetmasse, Klebeband oder mechanischer Haltevorrichtung befestigen, so dass die Oberseite des Gegenstandes frei nach oben zeigt.
- 7.) Anschluss nur herstellen, wenn die Stromquelle eindeutig vom Zündsystem bzw. Zündleitung getrennt ist.
- 8.) Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz gegeben ist und die getroffenen Sicherheitsanordnungen eingehalten werden.

! ! ! ! ! Vom Anwender zu beachtende Vorschriften ! ! ! ! !

§ 23 (1) SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)
Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Film- und Fernsehproduktionen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher gemäß der vorgesehenen Verwendung erprobt worden sind. Die Erprobung bedarf der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Die Verwendung bei Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle und ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 110 (4) VSR (Versammlungsstättenrichtlinie)
Offenes Feuer, Feuerwerk darf auf Bühnen nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

VBG 70 (Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“)
- § 1 Diese UVV gilt für den technischen Bereich von Bühnen und Studios. Hierzu zählen z. B. auch Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen und Schulen, Varietés und Kabarets, Bars und Discoteken.
- § 31 Gefährliche pyrotechnische Gegenstände (Klassen III, IV und T₁) dürfen nur unter Aufsicht eines Feuerwerkers verwendet werden.

Bei den zitierten Paragraphen handelt es sich um eine gekürzte, sinngemäße Wiedergabe. Der vollständige Wortlaut ist den entsprechenden Werken zu entnehmen. Weitere Vorschriften sind evtl. zu beachten.

WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, Bogestraße 54-56, 53783 Eitorf

29.07.2010, sk



Bühnenfontäne, silber, 1,5 sec. - 4,5 m
Art.-Nr. 4615 BAM-PT-0703 Klasse T₁

GEBRAUCHSANWEISUNG

- 1.) Nur für vorgesehene Zwecke nach Gebrauchsanweisung verwenden. Jede andere Verwendung ist verboten. Aufbewahrung nur in Originalverpackung erlaubt. Entnahme und Verwendung durch zufügte Personen verboten.
- 2.) Für die Verwendung Sicherheitsmaßnahmen treffen: z. B. Absperrung des Gefahrenbereiches, Rauchverbot am Abbrennplatz, Bereitstellung von Feuerlöschgerät, Gewährleistung der ersten Hilfe, Sicherstellung von Versagern und Rückgabe an den Händler (bzw. Hersteller).
- 3.) Nicht in der Nähe von Personen oder feuergefährdeten Objekten zünden. Wirkung auf Brandschutzanlagen bei Verwendung in Räumen beachten. Schutzabstände mit dem Sicherheitsbeauftragten festlegen.
- 4.) Besondere Vorschriften bei Anwendungen in Versammlungsstätten beachten. Genehmigung der Sicherheitsorgane einholen.
- 5.) **ACHTUNG:** Nach der Zündung reagiert der pyrotechnische Gegenstand sofort mit einem schwachen Knall und dem Ausstoß einer 4,5 m hohen Funkenfontäne von ca. 1,5 sec. Dauer zusammen mit dem Fauchgeräusch, Rauchenentwicklung und Wärmestrahlung. Mindestabstand für Personen und leicht entflammbares Material (bei senkrechter Montage): **5 Meter im Umkreis - 6 Meter nach oben.** Bei nicht senkrechter Montage ist entsprechend dem Gangswinkel der Fontäne der Mindestabstand zu Personen und leicht entflammbarem Material in Richtung der Fontäne zu erhöhen.
- 6.) Für die Zündung ist ein Gleichstrom von 1,5 A für die Einzelzündung und 2,0 A für 5 Zünder in Reihenschaltung erforderlich. Als Prüfstrom ist maximal 0,025 A zulässig!
- 7.) Gegenstand am vorgesehenen Abbrennort auf schwer entflammbarer Unterlage standsicher mittels Knetmasse, Klebeband oder mechanischer Haltevorrichtung befestigen, so dass die Oberseite des Gegenstandes frei nach oben zeigt.
- 8.) Anschluss nur herstellen, wenn die Stromquelle eindeutig vom Zündsystem bzw. Zündleitung getrennt ist.
- 9.) Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz gegeben ist und die getroffenen Sicherheitsanordnungen eingehalten werden.

! ! ! ! ! Vom Anwender zu beachtende Vorschriften ! ! ! ! !

§ 23 (1) SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)
Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Film- und Fernsehproduktionen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher gemäß der vorgesehenen Verwendung erprobt worden sind. Die Erprobung bedarf der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Die Verwendung bei Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle und ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 110 (4) VSR (Versammlungsstättenrichtlinie)
Offenes Feuer, Feuerwerk darf auf Bühnen nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gegeben werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

VBG 70 (Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“)
- § 1 Diese UVV gilt für den technischen Bereich von Bühnen und Studios. Hierzu zählen z. B. auch Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen und Schulen, Varietés und Kabarets, Bars und Discoteken.
- § 31 Gefährliche pyrotechnische Gegenstände (Klassen III, IV und T₁) dürfen nur unter Aufsicht eines Feuerwerkes verwendet werden.

Bei den zitierten Paragraphen handelt es sich um eine gekürzte, sinngemäße Wiedergabe. Der vollständige Wortlaut ist den entsprechenden Werken zu entnehmen. Weitere Vorschriften sind evtl. zu beachten.

WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, Bogestraße 54-56, 53783 Eitorf

30.07.2010, sk